



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Trennen von einer Schieberstation im Rahmen der Außerbetriebnahme LNr. 50 zwischen Aachen und Rheinfeldern Einzelmaßnahme S36 Öflingen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP) hat mit Schreiben vom 23.08.2022 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Die Vorhabenträgerin plant Teilabschnitte der Pipeline LNr. 50 (TENP I), die derzeit außer Betrieb gesetzt sind, vom in Betrieb befindlichen System der LNr. 50 und 450 zu trennen (Außerbetriebnahme). Im Zuge dieser Maßnahme soll unter anderem auch die „Station 36 Öflingen“ abgetrennt werden. Die Einzelmaßnahme auf dem Gelände der Armaturenstation S36 umfasst das Trennen der LNr. 50 (DN 900) und LNr. 450 (DN 1000), welche aktuell über ein gemeinsames Ausblasesystem (DN 300) und eine Querverbindung (DN 900) verbunden sind. Die Trennung des Ausblasesystems erfolgt durch Ausbau zweier Teilstücke (S301 und S302) und Verschließen der entstehenden offenen Enden mittels gewölbter Böden. Die Querverbindung wird auf der Seite der LNr. 50 getrennt und die offenen Enden ebenfalls durch gewölbte Böden verschlossen. Zusätzlich wird an der LNr. 50 der Kondensatsammler inkl. Anschluss (DN 150) zur Leitung getrennt und das offene Ende durch einen gewölbten Boden druckfest verschlossen. Hierzu müssen im Bereich der Station Öflingen vier Baugruben bis in eine Tiefe von etwa 4 m errichtet werden, um Leitungen zu trennen und auszubauen. Nach der aktuellen Planung hat eine Baugrube Abmessungen von ca. 3 m x 3 m, zwei weitere Baugruben haben Maße von ca. 3 m x 2,5 m. Eine vierte Baugrube soll ca. 8 m x 3 m groß werden.

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Außerhalb des Eingriffsbereichs, jedoch in unmittelbarer Nähe liegen das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“, das Naturschutzgebiet „Wehramündung“, das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet sowie die besonders geschützten Offenlandbiotop „Feldgehölz 'Lachengraben“ und „Feldgehölz am Lachengraben E Schwörstadt (Landkreisgrenze)“.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist das Trennen der LNr. 50 (DN 900) und LNr. 450 (DN 1000) auf der Armaturenstation S36 Öflingen. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Gasversorgungsleitung und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.2 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der o.g. Gasversorgungsleitungen, welche jeweils eine Länge von mehr als 40 km haben. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In ca. 90 Meter östlicher Entfernung zum Vorhaben liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Wehramündung“ liegt in ca. 130 Meter südlicher Entfernung. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete „Wehramündung“ liegen in ca. 90 Meter südlicher Entfernung zum Vorhaben. Westlich des Eingriffsbereichs verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Weg, welcher etwa auf Höhe der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenlandbiotope „Feldgehölz 'Lachengraben““ (Biotop-Nr. 184133370401) und „Feldgehölz am Lachengraben E Schwörstadt (Landkreisgrenze)“ (Biotop-Nr. 184133360005) endet. Ferner liegen in ca. 300 Meter nordöstlicher Entfernung zum Vorhaben ausgewiesene FFH-Mähwiesen. Vorliegend liegt der Eingriffsbereich des Vorhabens zwar nicht innerhalb eines der Schutzgebiete, aufgrund der unmittelbaren Nähe ist jedoch von einem Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG auszugehen.

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Der Eingriffsbereich des Vorhabens liegt vollständig außerhalb und lediglich in näherer Umgebung der Schutzgebiete.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen kleinräumigen Eingriff, der sich in zeitlicher Hinsicht auf die Bauzeit beschränkt. Wirkfaktoren treten somit vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf. Die Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrten sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Naturschutzgebietes sowie des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebietes können aufgrund der Entfernung (ca. 130 bzw. 90 Meter) vom Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des ca. 90 Meter entfernten FFH-Gebiets sowie der beiden angrenzenden nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenlandbiotope können vollständig durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vorliegend befindet sich der vorhabenbezogene Eingriff vollständig außerhalb der vorgenannten Schutzgebiete. Etwaige Beeinträchtigungen die aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten entstehen könnten, können vollständig durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Da sich gegenüber dem Bestand keine nachhaltigen Veränderungen ergeben und durch die Einhaltung der

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden bzw. rückgängig gemacht werden können, sind nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 21.09.2022

Regierungspräsidium Freiburg